

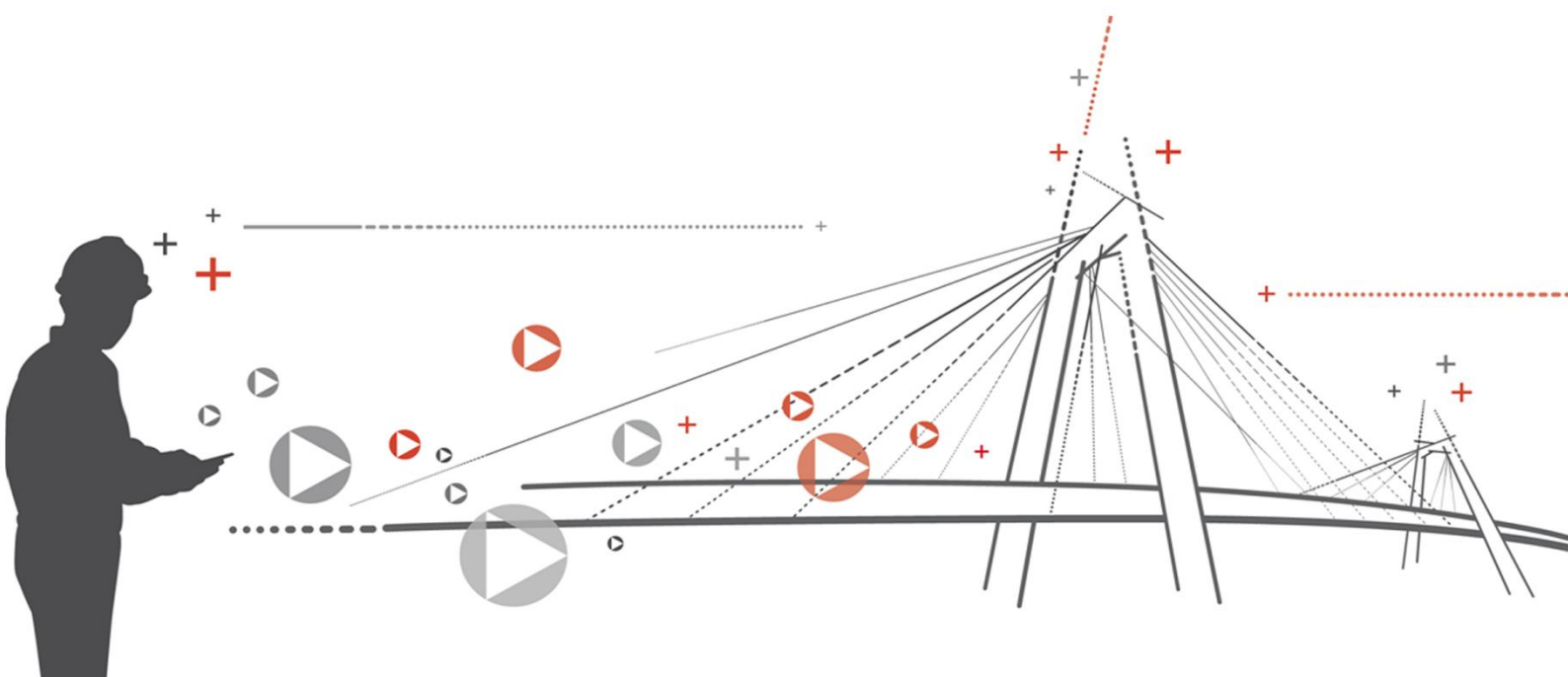


## ***USIC* Sessionsbericht**

Winter 2015

**Sessionsrückblick** 30. November – 18. Dezember

**Kommissionsvorschau** I. Quartal 2016



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Legenden.....	3
Sessionsrückblick Winter 2015 .....	4
Kommissionsvorschau I. Quartal 2016 .....	6
Vernehmlassungen.....	10
Eidgenössische Abstimmungen vom 28. Februar .....	12

# Abkürzungen und Legenden

## Abkürzungsverzeichnis

### Parlamentsgeschäfte

BRG	Geschäft des Bundesrats
Pa.Iv.	Parlamentarische Initiative
Kt.Iv.	Standesinitiative
Mo.	Motion
Po.	Postulat
Ip.	Interpellation
A.	Anfrage
Pet.	Petition

### Eidgenössische Organe

BR	Bundesrat
NR	Nationalrat
SR	Ständerat
APK	Aussenpolitische Kommission
FK	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KVF	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
RK	Kommission für Rechtsfragen

### Fraktionen

BD	BDP-Fraktion
CE	CVP/EVP-Fraktion
RL	FDP-Liberale Fraktion
G	Grüne Fraktion

### Quellen

Curia Vista Geschäftsdatenbank  
Amtliches Bulletin – die Wortprotokolle

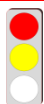
### Behandlungskategorien

I	freie Debatte
II	organisierte Debatte
IIIa	Fraktionsdebatte
IIIb	Verkürzte Fraktionsdebatte
IV	Kurzdebatte
V	schriftliches Verfahren
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
SPK	Staatspolitische Kommission
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats
-N	des Ständerats
-S	
GL	Grünliberale Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
-	ohne Fraktionszugehörigkeit

[parlament.ch/d/dokumentation/curia-vista/Seiten/default.aspx](http://parlament.ch/d/dokumentation/curia-vista/Seiten/default.aspx)  
[parlament.ch/ab/frameset/d/index.htm](http://parlament.ch/ab/frameset/d/index.htm)



Dringlicher Handlungsbedarf



Handlungsbedarf



Aktives Monitoring



Passives Monitoring



Zufrieden



Neutral



Unzufrieden

### Herausgeber:

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic  
Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern  
Telefon: +41 31 970 08 88, Fax: +41 31 970 08 82, E-Mail: [usic@usic.ch](mailto:usic@usic.ch)  
[www.usic.ch](http://www.usic.ch)  
[www.iningenieursteckt.ch](http://www.iningenieursteckt.ch)  
[www.facebook.com/usic.ch](https://www.facebook.com/usic.ch)  
[www.twitter.com/usic\\_ch](https://www.twitter.com/usic_ch)

### Rückmeldungen und Auskünfte:

Laurens Abu-Talib  
Telefon: +41 31 970 08 88  
E-Mail: [laurens.abu-talib@usic.ch](mailto:laurens.abu-talib@usic.ch)

# usic

Union Suisse des Sociétés d'Ingenieurs-Consultants  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA

# Winter 15

## Sessionsrückblick

### ÖFFENTLICHE INTERESSEN

#### Ständerat

15.3011 – Mo. WBK-NR

#### **BFI-Periode 2017-2020. Notwendige Reformen ohne Substanzverluste umsetzen**

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, für die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) in den Jahren 2017 bis 2020 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 3,9 Prozent einzuplanen (bei Annahme eines Sockelwachstums von 1 Prozent). Die Wachstumsrate muss eine ganze Reihe notwendiger Reformen sowohl in der Berufsbildung als auch in der Hochschulbildung ermöglichen. Insbesondere müssen die angekündigten Massnahmen für eine Stärkung der höheren Berufsbildung und für eine attraktivere wissenschaftliche Karriere umgesetzt werden, ohne dabei die vorhandene Substanz und Exzellenz in allen Bereichen des BFI-Systems zu gefährden.

Eine Minderheit (Grin, Herzog, Mörgeli, Müri, Pieren, Portmann) beantragt die Ablehnung der Motion.

**Beschluss:** Annahme des Kommissionsvorschlags.

**Vorschau:** Das Geschäft geht zurück in die WBK-N.



Die usic begrüsst die Annahme des Änderungsantrags mit der Priorisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Humanmedizin, der höheren Berufsbildung sowie der Innovation. Um dem Fachkräftemangel entschieden entgegen zu treten, braucht es griffige Massnahmen.

### ENERGIE & UMWELT

#### Nationalrat / Ständerat

14.019 – BRG

#### **Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag**

**Inhalt:** Als indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" will der Bundesrat das Umweltschutzgesetz (USG) so ergänzen, dass in Zukunft die natürlichen Ressourcen effizienter genutzt werden.

**Beschluss:** Der Ständerat ist der ablehnenden Haltung des Nationalrats mit 25 Ja zu 17 Nein bei 2 Enthaltungen gefolgt. Damit ist der indirekte Gegenvorschlag vom Tisch.

**Vorschau:** Die Volksinitiative gelangt nun ohne indirekten Gegenvorschlag zur Abstimmung.



Die usic begrüsst den Entscheid, denn Massnahmen, welche einseitig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft oder deren individuellen Handlungsspielraum einschränken, müssen in Absprache mit dem Ausland erfolgen.

# Winter 15

## Sessionsrückblick

### EXPORT

#### Ständerat / Nationalrat

15.059 – BRG

##### **Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank. Beitritt**

**Inhalt:** Die Schweiz plant, einen Beitrag in der Höhe von 706,4 Millionen Dollar zum Kapital der neuen Bank beizusteuern, womit ihr 0,8745 Prozent der Stimmrechte zufallen.

**Beschluss:** Das Abkommen wurde in der Schlussabstimmung angenommen (SR: 35 Ja, 7 Nein, 1 Enthaltung; NR: 135 Ja, 53 Nein, 6 Enthaltungen).

**Vorschau:** Evtl. Fakultatives Referendum.



Die usic begrüsst den Beschluss. Die Schaffung der AIIB stärkt den Wettbewerb unter den Entwicklungsbanken und trägt den Bedürfnissen des asiatischen Wachstumsmarkts Rechnung. Die Schweiz darf bei dieser Entwicklung nicht abseits stehen!

### MOBILITÄT & INFRASTRUKTUR

#### Nationalrat

14.456 – Pa.Iv. Leutenegger Oberholzer (SP/BL)

##### **Erdbebenversicherung. Schaffung einer Verfassungsgrundlage**

**Inhalt:** Es ist die Verfassungsgrundlage für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung zum Beispiel mit folgendem Inhalt zu erlassen:

Art. 98a Erdbebenversicherung

Abs. 1

Der Bund erlässt Vorschriften über eine obligatorische und landesweit einheitliche Erdbebenversicherung für Gebäude.

Abs. 2

Er berücksichtigt dabei die Zuständigkeit der Kantone und die Marktstrukturen.

Abs. 3

Er kann sich an der Finanzierung der Erdbebenversicherung beteiligen und bei ausserordentlichen Verhältnissen zusätzliche finanzielle Leistungen erbringen.

**Beschluss:** Der Nationalrat hat mit 125 zu 63 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.



Die usic begrüsst den Entscheid, denn die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung wäre nur dann sinnvoll, wenn bei deren Ausgestaltung den unterschiedlichen Risiken nach Regionen und Bausubstanzen Rechnung getragen wird, um so einen Ausgleich zwischen Solidarhaftung und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

# I. Quartal 16

## Kommissionsvorschau

### ÖFFENTLICHE INTERESSEN

Donnerstag, 14. Januar 2016  
WBK-N

15.3011 – Mo. WBK-NR

#### **BFI-Periode 2017-2020. Notwendige Reformen ohne Substanzverluste umsetzen**

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, für die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) in den Jahren 2017 bis 2020 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 3,9 Prozent einzuplanen (bei Annahme eines Sockelwachstums von 1 Prozent). Die Wachstumsrate muss eine ganze Reihe notwendiger Reformen sowohl in der Berufsbildung als auch in der Hochschulbildung ermöglichen. Insbesondere müssen die angekündigten Massnahmen für eine Stärkung der höheren Berufsbildung und für eine attraktivere wissenschaftliche Karriere umgesetzt werden, ohne dabei die vorhandene Substanz und Exzellenz in allen Bereichen des BFI-Systems zu gefährden.

Eine Minderheit (Grin, Herzog, Mörgeli, Müri, Pieren, Portmann) beantragt die Ablehnung der Motion.

**Bisher:** NR: Annahme. WBK-S: Abweichung von Nationalrat. SR: Annahme der Kommissionsänderungen.

**Stand der Beratung:** Von beiden Räten behandelt.



**ANNAHME.** Um dem Fachkräftemangel entschieden entgegen zu treten braucht es griffige Massnahmen. Die Annahme der Zuwanderungsinitiative hat diese Notwendigkeit verstärkt. Die Änderungen der WBK-S sind deshalb zu begrüssen.

### QUALITÄT & UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Donnerstag, 25. Februar 2016  
RK-N

13.100 – BRG

#### **OR. Verjährungsrecht**

**Inhalt:** Zentrale Revisionspunkte sind die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre für Ansprüche aus Delikts- oder Bereicherungsrecht sowie die Einführung einer besonderen absoluten Verjährungsfrist von dreissig Jahren bei Personenschäden.

**Bisher:** NR: Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates. SR: Abweichend.

**Stand der Beratung:** Von beiden Räten behandelt.



**ABLEHNUNG.** Die usic hat Sympathie für das Anliegen von Betroffenen. Eine Verlängerung der Verjährungsfristen kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Beweisanforderungen unverändert bleiben. Für die Asbestopfer muss eine individuelle politische Lösung gefunden werden.

### ENERGIE & UMWELT

Donnerstag, 14. Januar 2016  
UREK-S

[12.3340](#) – Mo. UREK-NR

#### Rahmenbedingungen für den Ersatz von Elektroheizungen

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament in Zusammenarbeit mit den Kantonen gesetzliche Rahmenbedingungen zu unterbreiten, damit die heute noch bestehenden Elektroheizungen bis spätestens 2025 grösstenteils durch effizientere Heizsysteme ersetzt werden.

**Bisher:** BR: Annahme. NR: Annahme.

**Stand der Beratung:** Motion an 2. Rat.



**ANNAHME.** Knapp 50% des Gesamtenergieverbrauchs ist auf den Gebäudepark zurück zu führen. Es ist deshalb sinnvoll, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Ersatz von ineffizienten Heizsystemen fördert.

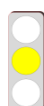
Montag, 15. Februar 2016  
UREK-N

[15.072](#) – BRG

#### Klima- und Energielenkungssystem

**Inhalt:** In der Klima- und Energiepolitik soll ab 2021 der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem konsequent umgesetzt werden. Mit der vorgeschlagenen Verankerung in der Verfassung will der Bundesrat diesen Richtungsentscheid demokratisch legitimieren. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt anschliessend im Rahmen der Klima- und der Energiegesetzgebung.

**Stand der Beratung:** Im Rat noch nicht behandelt.



**ANNAHME.** Ein effizienter Systemwechsel braucht sowohl Brennstoffe, Treibstoffe als auch Strom als Bemessungsgrundlage. Die Rückverteilung muss proportional zur begleichenden Summe erfolgen und marktverzerrende Teilzweckbindungen müssen abgebaut werden. Siehe [Stellungnahme der usic](#).

### MOBILITÄT & INFRASTRUKTUR

Donnerstag, 14. Januar 2016  
UREK-S

15.310 – Kt.Iv. BS

#### Einführung einer eidgenössischen Erdbebenversicherung

**Inhalt:** Art. 74a Erdbebenversicherung

Abs. 1

Der Bund legt Grundsätze über den Schutz des Menschen vor Einwirkungen von Erdbeben fest. Die Umsetzung obliegt den Kantonen, welche die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Abs. 2

Die Kantone setzen sich ein, dass Neubauten in ihrem Kantonsgebiet erdbebentauglich ausgestaltet werden.

Abs. 3

Die Kantone stellen sicher, dass alle Liegenschaften in ihrem Kantonsgebiet obligatorisch gegen Erdbeben versichert sind. Sie können die kantonalen Gebäudeversicherungen dazu beauftragen bzw. die Privatversicherungswirtschaft, wo keine kantonalen Gebäudeversicherungen bestehen.

Abs. 4

Der Bund erlässt Vorschriften über eine landesweite Erdbebenversicherung für Hausrat und Betriebsfahrhabe. Er berücksichtigt dabei die Marktstrukturen und die Zuständigkeit der Kantone, wo kantonale Mobiliarversicherer bestehen.

Abs. 5

Der Bund kann sich an der Finanzierung der Erdbebenversicherung beteiligen und bei ausserordentlichen Verhältnissen zusätzliche finanzielle Leistungen erbringen.

**Stand der Beratung:** Im Rat noch nicht behandelt.



Die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung ist nicht notwendig. Einem Obligatorium ist nur dann Folge zu geben, wenn bei dessen Ausgestaltung den unterschiedlichen Risiken nach Regionen und Bausubstanzen Rechnung getragen wird, um so einen Ausgleich zwischen Solidarhaftung und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

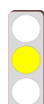
Donnerstag, 14. Januar 2016  
UREK-S

13.3904 – Mo. von Graffenried (Häsler) (G/BE)

#### Steuerliche Gleichbehandlung von energetisch begründeten Ersatzneubauten

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetisch begründeten Ersatzneubauten mit derjenigen von energiesparenden Sanierungen an bestehenden Gebäuden gleichgestellt wird.

**Stand der Beratung:** Im Rat noch nicht behandelt.



**ANNAHME.** Die Alternative eines Ersatzneubaus gegenüber einer Sanierung muss im Interesse der raschen Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden.



# I. Quartal 16

## Kommissionsvorschau

### MOBILITÄT & INFRASTRUKTUR

Montag, 18. Januar 2016  
KVF-S

15.023 – BRG

#### **Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen**

**Inhalt:** Verankerung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds in der Bundesverfassung unter Beibehaltung der Spezialfinanzierung des Strassenverkehrs und Schliessung der Finanzierungslücke (Entwurf 1). Strategisches Entwicklungsprogramm analog zu Bahnprojekten, unbefristete Finanzierung der Bundesbeiträge für Agglomerationsprogramme über den Fonds.

**Bisher:** FK-S: Mitbericht. KVF-S: Eintreten (einstimmig), abweichend. SR: Eintreten und Rückweisung an die Kommission.

**Stand der Beratung:** Im Rat noch nicht behandelt.



**ZUSTIMMUNG.** Die usic begrüsst grundsätzlich, dass der Netzbeschluss in den NAF integriert und dessen Finanzierung geklärt werden soll. Die Einführung des NAF muss dennoch rasch vorangehen.

Donnerstag, 18. Februar 2016  
KVF-S

14.3152 – Mo. Fournier (CVP/VS)

#### **National bedeutsame Strasseninfrastruktur. Gesamtschau der Erweiterung und Finanzierung**

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt:

1. den Sachplan Verkehr vom 26. April 2006 für den Bereich Strasse umgehend umzusetzen und damit die Verantwortung vollständig wahrzunehmen, die der Bund seit der Einführung der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 innehat;
2. die Modalitäten der Finanzierung der Strasseninfrastruktur so anzupassen, dass die Mittel gewährt werden können, die für die langfristige Finanzierung und den Unterhalt des Grundnetzes (Nationalstrassen) und des Ergänzungsnetzes (Schweizer Hauptstrassen) sowie für den Agglomerationsverkehr erforderlich sind.

**Bisher:** BR: Ablehnung. SR: Zuweisung an Kommission.

**Stand der Beratung:** Im Rat noch nicht behandelt.



**ANNAHME.** Eine Gesamtschau der zu erweiternden bedeutsamer Strasseninfrastrukturen sowie die Unterbreitung von Finanzierungsvorschlägen ist wichtig, um den zukünftigen Bedürfnissen der Mobilität gerecht zu werden. Dies soll im Rahmen des NAF behandelt werden.

LAUFENDE VERNEHMLASSUNGEN	FRIST
<p>Mobilität &amp; Infrastruktur <b>Botschaft zur Finanzierung des Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017–2020</b></p> <p>Es ist ein Zahlungsrahmen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013 über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG; AS 2015 661) zu beschliessen, der den Bedarf für den Substanzerhalt der 39 abteilungsberechtigten Infrastrukturbetreiberinnen der Schweiz in den Jahren 2017 bis 2020 deckt. Die Zuweisung der Mittel an die Unternehmen erfolgt aufgrund der eingereichten Mittelfristpläne mittels Leistungsvereinbarungen.</p> <p><b>Unterlagen:</b> <a href="#">Vorlage</a>   <a href="#">Bericht</a>   <a href="#">Begleitschreiben 2</a>   <a href="#">Begleitschreiben 1</a>   <a href="#">Adressatenliste</a></p>	15.01.2016
<p>Bildung <b>Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung</b></p> <p>Mit der Gesetzesänderung soll der Bund befristet auf fünf Jahre die Möglichkeit erhalten, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit zwei neuen Arten von Finanzhilfen zusätzlich zu fördern. Zum einen mit Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und zum anderen für Projekte, welche das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen.</p> <p><b>Unterlagen:</b> <a href="#">Vorlage</a>   <a href="#">Bericht</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Adressatenliste</a></p>	22.01.2016
<p>Energie &amp; Umwelt <b>Änderung der Energieverordnung (EnV): Bereich Energieeffizienz</b></p> <p>Im Rahmen der geplanten Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Diese ergeben sich aufgrund aktueller Erfahrungen, aber auch aufgrund früherer Anpassungen der EnV und der CO2-Gesetzgebung. Betroffen sind folgende Bereiche: Präzisierung Stromkennzeichnung und Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung, Vollzugskosten der Kantone, Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken, Geräte, Bauprodukte sowie Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen.</p> <p><b>Unterlagen:</b> <a href="#">Vorlage</a>   <a href="#">Bericht</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Adressatenliste</a></p>	05.02.2016
<p>Energie &amp; Umwelt <b>Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emmissionen (CO2-Verordnung)</b></p> <p>Im Rahmen der geplanten Änderung werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Damit wird den Resultaten resp. den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus der Evaluation «Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen – Evaluation der Programmorganisation» vom März 2013 Rechnung getragen. Durch die Verordnungsänderung werden die Empfehlungen der EFK, soweit es das CO2-Gesetz ermöglicht, umgesetzt. Damit erhalten die Kantone rechtzeitig und unabhängig von der Energiestrategie 2050 die notwendige Planungssicherheit bezüglich der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme ab 2017.</p> <p><b>Unterlagen:</b> <a href="#">Vorlage</a>   <a href="#">Bericht</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Adressatenliste</a></p>	05.02.2016
<p>Bildung <b>Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)</b></p> <p>Damit der verfassungsmässige Grundsatz der Lohngleichheit besser verwirklicht wird, soll das geltende Gleichstellungsgesetz vom 25. März 1995 mit der Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Durchführung einer Lohnanalyse und zu deren Kontrolle durch eine externe Stelle ergänzt werden</p> <p><b>Unterlagen:</b> <a href="#">Vorlage</a>   <a href="#">Bericht</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a>   <a href="#">Begleitschreiben</a></p>	03.03.2016

GEPLANTE VERNEHMLASSUNGEN	BEGINN	ENDE
<p>Vergabe <b>Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsaufträge</b></p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungsaufträge und diejenigen für die Beschaffung von Gütern wurden seit ihrer Inkraftsetzung im Jahr 2001 keiner umfassenden materiellen Revision unterzogen. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revisionsarbeiten werden die Bestimmungen und die Systematik inhaltlich überarbeitet, präzisiert sowie modernisiert. Neben der Harmonisierung mit den anderen AGB des Bundes und denjenigen der Post und SBB, zielt die Revision darauf ab, die Rechtssicherheit in der Anwendung zu gewährleisten und eine breite Akzeptanz in der Beschaffungspraxis sicherzustellen.</p>	7.2015	09.2015
<p>Mobilität &amp; Infrastruktur <b>Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)</b></p> <p>In den Beratungen zum Verzicht auf die Aufhebung der Lex Koller (12.3984) und zu verschiedenen Motionen (11.3200, 13.3975, 13.3976) hat sich der Bundesrat vorbehalten, eine Modernisierung des Gesetzes zu prüfen und spezifische Verbesserungen vorzuschlagen. Es hat sich herausgestellt, dass der Erlass Lücken enthält. SR 211.412.41</p>	12.2015	04.2016

# Eidgenössische Abstimmungen: 28. Februar 2016

VORLAGE	PAROLE
<b>Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)</b> <a href="#">Positionspapier der usic</a>	Ja
<b>Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»</b> <a href="#">Positionspapier der usic</a>	Nein
<b>Volksinitiative vom 5. November 2012 «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe»</b>	-
<b>Volksinitiative vom 24. März 2014 «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»</b>	-